



Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 132 „Am Freizeitsee I“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 132 „Am Freizeitsee I“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Westen der Ortslage Lohne südlich der „Fledderstraße“, westlich der Kreisstraße 33 (Westring). Es erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wietmarschen, den 25.08.2022

Manfred Wellen
-Bürgermeister-